

Häufig gestellte Fragen und Antworten

Trennungsgeld erhalten Berechtigte, die die Anspruchsvoraussetzungen von § 19 Hessisches Reisekostengesetz (HRKG) oder § 12 Hessisches Umzugskostengesetz (HUKG) erfüllen.

Die Gewährung des Trennungsgeldes erfolgt nach den durch die Landesregierung getroffenen Regelungen in der Hessischen Trennungsgeldverordnung (HTGV) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften zur HTGV (VV-HTGV) in der jeweils gültigen Fassung.

1. Wer ist anspruchsberechtigt?

Nach § 19 HRKG sind alle Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die **ohne Zusage der Umzugskostenvergütung** aufgrund einer dienstlichen Maßnahme an einen anderen Ort außerhalb des Dienst- und Wohnortes abgeordnet werden trennungsgeldberechtigt. Wurde Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter aufgrund der dienstlichen Maßnahme die **Zusage der Umzugskostenvergütung erteilt**, so haben sie Anspruch auf Trennungsgeld nach § 12 HUKG.

Für Tarifbeschäftigte bestimmt der jeweilige Tarifvertrag, dass die Vorschriften für die Beamtinnen und Beamte analog anzuwenden sind.

Trennungsgeldberechtigt sind auch Beamte in Ausbildung.

Für Auszubildende sind in den Tarifverträgen eigenständige Regelungen getroffen worden und die HTGV ist nicht anzuwenden.

2. Wie beantrage ich Trennungsgeld und welche Fristen sind zu beachten?

Der **Antrag auf Bewilligung von Trennungsgeld** ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beginn der Maßnahme schriftlich über die kostentragende Dienststelle mit einer Kopie der jeweiligen Verfügung zu beantragen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem Trennungsgeld erstmalig zusteht.

Hinweis aufgrund der Einführung des Landes Ticket Hessen für das Jahr 2018: Zur Wahrung eventueller Trennungsgeldansprüche ist auch ein Antrag auf Bewilligung von Trennungsgeld innerhalb der oben genannten Ausschlussfrist von sechs Monaten einzureichen sofern zum Erreichen des neuen Dienstortes öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden.

Der **Antrag auf Zahlung von Trennungsgeld** ist über die kostentragende Dienststelle jeweils monatlich nachträglich schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Ablauf des maßgeblichen Kalendermonats einzureichen.

3. In welcher Höhe habe ich Anspruch auf Trennungsgeld bei auswärtigem Verbleib am neuen Dienstort (§ 1 HTGV)?

Berechtigte, die nicht täglich zum Wohnort zurückkehren und denen die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten ist (die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke Wohnung – neue Dienststelle – Wohnung beträgt mehr als 3 Stunden mit öffentlichen Verkehrsmitteln) erhalten für die ersten zehn Tage nach beendeter Dienstantrittsreise **Trennungsreisegeld** (44 Euro bis 31.12.2019, ab 1.1.2020: 48 Euro). Ab dem elften Tag besteht Anspruch auf **Trennungstagegeld** (15 Euro bzw. 10 Euro; die Höhe richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen) sofern die bisherige Wohnung beibehalten wird. Das gewährte Trennungsreise- bzw. Trennungstagegeld kann von den genannten Beträgen abweichen, wenn zum Beispiel Unterkunft und/ oder Verpflegung von Amtswegen gestellt wird.

4. Bestehen weitere Ansprüche bei auswärtigem Verbleib?

Neben Trennungsreisegeld können für die ersten zehn Tage die **Fahrtkosten** am neuen Dienstort sowie sonstige Kosten nach § 11 HRKG ersetzt werden.

Anstelle des im Trennungstagegeld enthaltenen Unterkunftsanteils können ab dem elften Tag die notwendigen Auslagen für eine Unterkunft am neuen Dienstort oder dessen Einzugs-

gebietes ersetzt werden (**Trennungswohngeld**). Die Entscheidung, ob die Zahlung von Trennungswohngeld in Betracht kommt, wird im Benehmen mit der Dienststelle getroffen.

Eine **Reisebeihilfe** wird nach § 3 HTGV gewährt. Berechtigte nach § 1 HTGV (Verheiratete, und Gleichgestellte) und Berechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten eine Reisebeihilfe für jede Kalenderwoche des auswärtigen Verbleibens, andere Berechtigte für je zwei Kalenderwochen. Der erste Anspruchszeitraum beginnt am Montag nach der beendeten Dienstantrittsreise. Trennungsgeldberechtigte können für Besuchsfahrten des Ehepartners, des eingetragenen Lebenspartners und/oder eines Kindes eine Reisebeihilfe erhalten. Es können jedoch nur die Kosten erstattet werden, die dem Trennungsgeldberechtigten erstattet worden wären.

5. Wie hoch ist mein Anspruch, wenn ich täglich an meinen Wohnort zurückkehre (§ 4 HTGV)?

Bedienstete, die täglich an den Wohnort zurückkehren oder denen die Rückkehr zuzumuten ist, erhalten Fahrtkostenerstattung oder Wegstrecken- bzw. Mitnahmeentschädigung. Hierauf sind die Fahrtauslagen anzurechnen, die für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und der bisherigen Dienststätte entstanden wären, wenn die Entfernung mindestens 10 Kilometer beträgt. Dabei darf die in einem Kalendermonat zustehende Entschädigung den Betrag des Trennungsgeldes nach §§ 1 und 2 HTGV sowie des Tage- und Übernachtungsgeldes für die Hin- und Rückreise nach § 12 Abs. 1 HRKG nicht übersteigen. Keine Entschädigung steht zu, wenn die Wohnung näher zur neuen als zur bisherigen Dienststelle oder in derselben Entfernung liegt.

Muss aus dienstlichen Gründen ausnahmsweise am neuen Dienstort übernachtet werden, werden die entstandenen notwendigen Auslagen erstattet.

6. Vermindern Abwesenheitszeiten den Anspruch auf Trennungsgeld?

Bei Urlaub, Dienstbefreiung, Abwesenheit aufgrund einer Erkrankung und bei dienstlich erlaubten Aufenthalt an Arbeitstagen am Wohnort wird das Trennungsreise- und Trennungstagegeld um den Verpflegungsanteil gekürzt. Entsprechendes gilt für die Zeit der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz sofern die Unterkunft beibehalten werden muss.

7. Wie wirkt sich eine erteilte Zusage der Umzugskostenvergütung auf die Zahlung des Trennungsgeldes aus?

Nach erteilter Zusage der Umzugskostenvergütung kann Trennungsgeld nur unter den einschränkenden Bestimmungen des § 12 Abs. 2 HUKG gezahlt werden. Der Berechtigte muss uneingeschränkt umzugswillig sein und nachweislich wegen Wohnungsmangel oder wegen eines Hinderungsgrundes nicht umziehen können. Nähere Einzelheiten finden Sie in dem zu diesem Thema veröffentlichten Merkblatt „Merkblatt zum Bezug von Trennungsgeld nach Zusage der Umzugskostenvergütung“ auf der Internetseite der HBS (www.hbs.hessen.de) unter Weitere Leistungen > Trennungsgeld.

8. Gelten für Beamte in Ausbildung abweichende Regelungen (§ 6 HTGV)?

Beamte in Ausbildung, die zur Fortsetzung der Ausbildung an eine auswärtige Ausbildungsstelle überwiesen werden, erhalten Trennungsgeld nach § 6 HTGV. Für Ausbildungsveranstaltungen am Dienst- und Wohnort oder im Einzugsgebiet (Entfernung Wohnung zur Ausbildungsveranstaltung/Ausbildungsstelle beträgt weniger als 30 km) steht keine Entschädigung zu.

Kehren Beamte in Ausbildung täglich an ihren Wohnort zurück oder ist ihnen die Rückkehr zuzumuten, erhalten sie Fahrtkostenersatz oder Wegstreckenentschädigung. Hierauf sind die Fahrtauslagen anzurechnen, die für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und der bisherigen Dienststätte entstanden wären, wenn die Entfernung mindestens 10 Kilometer beträgt. Dabei darf die in einem Kalendermonat zustehende Entschädigung nach

§ 4 HTGV den Betrag des Trennungsgeldes nach §§ 1 und 2 HTGV sowie des Tage- und Übernachtungsgeldes für die Hin- und Rückreise nach § 12 Abs. 1 HRKG nicht übersteigen.

Kehren Beamte in Ausbildung nicht täglich an ihren Wohnort zurück und ist ihnen die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten (die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke Wohnung – neue Dienststelle – Wohnung beträgt mehr als 3 Stunden mit öffentlichen Verkehrsmitteln) erhalten sie 50 % der Trennungsgeldsätze nach § 1 HTGV. Für die ersten zehn Tage nach beendeter Dienstantrittsreise wird **Trennungsreisegeld** (22,00 Euro bis 31.12.2019, ab 1.1.2020: 24,00 Euro) gewährt. Ab dem elften Tag besteht Anspruch auf **Trennungstagegeld** (7,50 Euro bzw. 5,00 Euro; die Höhe richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen) sofern die bisherige Wohnung beibehalten wird. Die Höhe des Trennungsreise- und Trennungstagegeldes ändert sich für Tage, an denen des Amtes wegen unentgeltliche Verpflegung und/oder Unterkunft bereitstehen. Werden Berechtigte in Ausbildung auf ihren eigenen Wunsch hin zu einer entfernteren Stammdienststelle, Ausbildungsstelle oder Wahlstation nach § 29 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 des Juristenausbildungsgesetzes überwiesen, erhalten sie Trennungsgeld in Höhe von 25 % des Trennungsreise- und Trennungstagegeldes nach § 1 HTGV. **Reisebeihilfe** wird nach § 3 HTGV gewährt (siehe auch Erläuterung Frage 4).

Berechtigte in Ausbildung haben **keinen** Anspruch auf Trennungswohnungsgeld.

9. **Besteht für Rechtsreferendare/Rechtsreferendarinnen ein Anspruch auf Trennungsgeld, wenn sich die Wahlstation im Ausland befindet?**

Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Trennungsgeld bei der Absolvierung der Wahlstation im Ausland. Zu den Ansprüchen zählen die Gewährung von **Trennungsreise- und Trennungstagegeld** sowie die Übernahme der **Kosten der Dienstantritts- und Dienstbeendigungsreise**. Bei Flugreisen werden unabhängig vom Reiseziel höchstens die Kosten der Economyklasse erstattet. Erfolgt die Dienstantritts- bzw. Dienstbeendigungsreise in Verbindung mit einer privaten Reise (Urlaub), die mehr als 5 Arbeitstage umfasst, wird im Einzelfall durch die HBS geprüft, ob eine Erstattung erfolgen darf.

Reisebeihilfe für Familienheimfahrten wird gewährt, sofern sich die Wahlstation in einem Staat der Europäischen Union befindet; für alle anderen Länder besteht kein Anspruch auf Reisebeihilfe.

10. **Welche Ansprüche bestehen für Auszubildende?**

Für Auszubildende sind in den Tarifverträgen eigenständige Regelungen getroffen worden; die HTGV findet keine Anwendung. Ansprüche auf Erstattung ergeben sich aus §§ 10 und 11 TVA-H BBiG.

Auszubildenden wird bei Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte **Reisekostenerstattung** für Dienstreisen während der Ausbildung und für Reisen zur Ablegung von Prüfungen Reisekosten nach dem HRKG gewährt (§ 10 Abs. 1 TVA-H BBiG).

Fahrtkostenerstattung erhalten sie bei Reisen zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte, für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule (es sei denn, der Auszubildende besucht auf eigenen Antrag eine andere als die regulär zu besuchende Berufsschule oder erhält Schülerbeförderung nach § 161 Hess. Schulgesetz) sowie für Abordnungen oder Zuweisungen (§ 10 Abs. Abs.2 TVA-H BBiG).

Ist die tägliche Rückkehr von der Ausbildungsstätte oder der Berufsschule an den Wohnort nicht möglich und beträgt die Ausbildungsdauer mindestens 4 Wochen, so werden dem Auszubildenden monatlich einmal die Fahrtkosten als **Familienheimfahrt** erstattet (§ 11 TVA-H BBiG)

11. **Welche Änderungen in den persönlichen Verhältnissen muss ich melden?**

Sämtliche Veränderungen, die Einfluss auf die Zahlung von Trennungsgeld haben können, sind unverzüglich anzuzeigen (z.B. Änderung des Familienstandes, Beginn des Getrenntlebens bei Verheirateten bzw. bei eingetragenen Lebenspartnerschaften, Anschrift,

Bankverbindung, Erteilung einer Umzugskostenvergütungszusage, Verlängerung/Beendigung der Maßnahme).